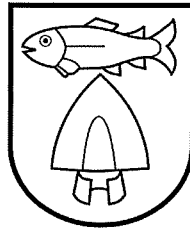


Einwohnergemeinde Lüscherz



Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2021

Die Gemeinde Lüscherz erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Strassenverkehr
- das Gemeindegesetz
- die Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation

folgendes

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Grundsatz	Art. 1	Dieses Reglement gilt für das Parkieren von Motorfahrzeugen auf allen öffentlichen Plätzen und Strassen, welche sich im Eigentum der Gemeinde Lüscherz befinden oder bei welchen die Anwendbarkeit dieses Reglements mit den Grundeigentümern vereinbart wurde.
Kompetenz Delegationen	Art. 2	<p>¹ Die Bewirtschaftung kann mittels blauen Zonen, Parkuhren, Ticketautomaten, gelben Feldern für Dauervermietung und dergleichen erfolgen.</p> <p>² Die Bewirtschaftungsart wird vom Gemeinderat bestimmt.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die einzelnen Parkzonenbereiche fest und kann deren Benutzung zeitlich beschränken.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann bei besonderen Anlässen das Reglement ausser Kraft setzen oder Ausnahmewilligungen erteilen.</p>
Gebührenerhebung	Art. 3	Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für das Parkieren ist im Rahmen dieses Reglements gebührenpflichtig.
Gebühren, Rahmentarif	Art. 4	<p>¹ Die Parkgebühr für jeden belegten Parkplatz, beträgt pro Stunde: Fr. 1.00 bis Fr. 3.00 für Motorfahrzeuge, Motorräder, usw.</p> <p>² Die Parkgebühr für die Benützung der Parkfelder als Überwinterungsplatz für Boote richtet sich nach den Bestimmungen des Hafenreglements (Art. 14).</p>

Festlegung der Gebühren	Art. 5	Die Festlegung der Gebühren innerhalb der Rahmentarife von Art. 4 liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.
Parkplatzkontrollen	Art. 6	¹ Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle der bewirtschafteten Parkplätze. Es können dazu auch Verträge mit privaten Dritten abgeschlossen werden. ² Die Parkgebühren sind im Voraus zu bezahlen.
Verwendung der Gebühren	Art. 7	Die erhobenen Gebühren werden zum Bau, Betrieb und Unterhalt von Gemeindestrassen und Parkplätzen verwendet.
Zuständigkeit/Verfahren	Art. 8	Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat Lüscherz. Er erlässt hiezu die nötigen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.
Strafbestimmungen, Durchsetzung und Rechtsmittelweg	Art. 9	¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere werden mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird nach einmaliger Verwarnung mit Busse bis zu Fr. 2'000.— bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ² Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters/Halterin entfernt werden. ³ Vorbehalten bleibt die Strafbestimmung nach Art. 96 der Verordnung vom 13. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln (VRV). ⁴ Verfügungen der Gemeindebehörden können binnen 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt angefochten werden.
Inkrafttreten	Art. 10	¹ Dieses Reglement tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2021.

EINWOHNERGEMEINDE LÜSCHERZ

Silvia Mügeli, Gemeindepräsidentin

Bernadette Haussener, Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Erlach vom 21.1.2022 bekannt gegeben.

Lüscherz, 21.1.2022

Bernadette Haussener, Gemeindeschreiberin

